

Rechtsverordnung zur Durchführung von Visitationen

Vom 11. Juni 2013

KABl. 2013, S. 90

Aufgrund des § 10 des Visitationsgesetzes (VisG) vom 13. Dezember 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 340) erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung:

I. Visitation in Kirchengemeinden

§ 1

Termin der Visitation

- (1) 1Das Visitationsjahr wird unter Aufrechterhaltung des bisherigen sechsjährigen Turnus festgesetzt, es sei denn, es findet eine gemeinsame Visitation nach § 3 VisG statt. 2Neu errichtete Kirchengemeinden sollen spätestens im dritten Jahr nach ihrer Errichtung visitiert werden.
- (2) 1Die Kirchengemeinden werden von dem Superintendenten (Visitor) oder der Superintendentin (Visitorin) visitiert. 2Er oder sie unterrichtet den Landessuperintendenten oder die Landessuperintendentin mit der Bitte um Genehmigung und das Landeskirchenamt darüber, in welchen Kirchengemeinden im kommenden Jahr eine Visitation vorgesehen ist.
- (3) Für gemeinsame Visitationen nach § 3 VisG gelten die nachfolgenden Bestimmungen entsprechend.

§ 2

Unterrichtung über die Visitation

- (1) Spätestens neun Monate vor der Visitation unterrichtet der Visitor oder die Visitorin über die vorgesehene Visitation und den Visitationstermin
- a) die Kirchengemeinde,
 - b) den Kirchenkreisvorstand,
 - c) den Landessuperintendenten oder die Landessuperintendentin,
 - d) das Landeskirchenamt,
 - e) in Patronatsgemeinden den Patron oder die Patronin mit der Bitte, sich an der Visitation zu beteiligen,

- f) das Kirchenamt oder die entsprechende kirchliche Verwaltungsstelle,
- g) den Kirchenmusikdirektor oder die Kirchenmusikdirektorin, der oder die die Kirchenkreiskantoren und Kirchenkreiskantorinnen unterstützend hinzuziehen kann, mit der Bitte um einen Bericht über die kirchenmusikalischen Verhältnisse,
- h) den Orgelrevisor oder die Orgelrevisorin mit der Bitte um einen Bericht über die Orgel,
- i) den Kirchenkreisarchivpfleger oder die Kirchenkreisarchivpflegerin oder, wenn niemand dafür bestellt ist, das Pfarramt mit der Bitte um einen Bericht über das Pfarrarchiv, die Pfarrregistratur, die Kirchenbücher und Druckwerke von geschichtlichem Wert,
- j) die übrigen Mitglieder des Visitationsteams.

(2) ¹Die Berichte der in Absatz 1 Buchstaben g bis i genannten Personen und Stellen sind dem Visitor oder der Visitorin rechtzeitig vor der Visitation zuzuleiten. ²Der Kirchenvorstand erhält jeweils eine Abschrift der Berichte.

(3) ¹Der Visitor oder die Visitorin kann im Benehmen mit dem Kirchenvorstand und dem Pfarramt den Visitationstermin verlegen, wenn besondere Gründe dies geboten erscheinen lassen. ²Verlegungen sind dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin und dem Landeskirchenamt mitzuteilen. ³Verlegungen in ein anderes Visitationsjahr bedürfen der Zustimmung des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin.

§ 3

Vorbereitung der Visitation

(1) ¹Zur Vorbereitung der Visitation erstellt die Kirchengemeinde einen Gemeindebericht nach § 5 Absatz 1 VisG und leitet ihn rechtzeitig dem Visitor oder der Visitorin zu. ²Hat das Landeskirchenamt Leitfragen erstellt, so sind diese der Gliederung des Gemeindeberichtes zugrunde zu legen. ³Beim Erstellen des Gemeindeberichtes sollen neben dem Kirchenvorstand und dem Pfarramt weitere Personen aus der Kirchengemeinde mitarbeiten (z. B. beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende, der Gemeindebeirat, interessierte Gemeindeglieder). ⁴Die endgültige Fassung verantwortet und verabschiedet der Kirchenvorstand. ⁵Der Visitor oder die Visitorin kann im Vorfeld die Leitfragen durch gemeindegerechte Fragen und Hinweise ergänzen.

(2) Kirchengemeinden, die gemeinsam visitiert werden, können durch gemeinsamen übereinstimmenden Beschluss entscheiden, dass ein gemeinsamer Gemeindebericht anstelle von Einzelberichten erstellt wird.

§ 4

Ablauf der Visitation

(1) 1Der Visitator oder die Visitatorin soll den Verlauf der Visitation vor ihrem Beginn mit dem Pfarramt und dem Kirchenvorstand erörtern. 2Dabei ist insbesondere Folgendes festzulegen:

- a) Termin für die Abgabe des Gemeindeberichtes,
- b) Termin des Visitationsgottesdienstes, Festlegung des Predigttextes und Termin für die Abgabe der Predigt in schriftlicher Form,
- c) Zeitpunkt und Art im Rahmen der Visitation vorgesehener anderer Veranstaltungen,
- d) Termin für eine Sitzung des Kirchenvorstandes,
- e) Termine für Gespräche mit den beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden,
- f) Termin für einen Besuch im kirchlichen Unterricht,
- g) Termin für einen Besuch im Kindergottesdienst,
- h) Termin für einen Besuch in der evangelischen Kindertagesstätte in der Kirchengemeinde,
- i) Termine für Treffen mit örtlichen Vertreterinnen und Vertretern von Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Niedersachsen sowie gegebenenfalls anderer Konfessionen und Glaubensgemeinschaften,
- j) Termin, zu dem der Visitator oder die Visitatorin Gelegenheit gibt, Wünsche und Beschwerden vorzubringen.

(2) 1Bei der Festlegung des Verlaufes der Visitation nach Absatz 1 teilt der Visitator oder die Visitatorin mit, wie sich das nach § 4 Absatz 3 VisG errichtete Visitationsteam für diese Visitation zusammensetzt. 2Es soll nicht mehr als zehn Mitglieder umfassen.

§ 5

Information der Öffentlichkeit

(1) 1Die Visitation ist in der Kirchengemeinde rechtzeitig öffentlich anzukündigen und an den beiden ihr vorausgehenden Sonntagen im Gottesdienst in allen gottesdienstlichen Stätten der Kirchengemeinde abzukündigen; auf die Zusammensetzung des Visitationsteams ist hinzuweisen und die Gemeinde ist einzuladen, sich an der Visitation zu beteiligen. 2Dabei ist unter Angabe von Zeit und Ort darauf hinzuweisen, dass jedes Gemeindeglied das Recht hat, bei dem Visitator oder der Visitatorin der bei einem anderen Mitglied des Visitationsteams Wünsche und Beschwerden vorzubringen.

(2) Auf die Visitation und die Visitationsveranstaltungen ist außerdem auf andere ortsübliche Weise hinzuweisen.

§ 6

Visitationsgottesdienst

- (1) ¹Zur Visitation gehört ein Hauptgottesdienst, in dem sich der Visitor oder die Visitorin mit einer Ansprache an die Gemeinde wendet, Aufgaben und Ziele der Visitation erläutert, wesentliche Punkte aus dem Gemeindebericht anspricht und die Kirchengemeinde in den Zusammenhang des Kirchenkreises und der Landeskirche stellt. ²Für gemeinsam visitierte Kirchengemeinden wird in der Regel nur ein Visitationsgottesdienst vorgesehen.
- (2) Der Entwurf der Visitationspredigt ist in wörtlicher Ausführung dem Visitor oder der Visitorin in dreifacher Ausfertigung zuzuleiten.

§ 7

Gespräche mit dem Kirchenvorstand und der Mitarbeiterschaft

- (1) ¹Der Visitor oder die Visitorin erörtert mit dem Kirchenvorstand in einer Sitzung, die er oder sie leitet, den Gemeindebericht, die Fachberichte und seine oder ihre Beobachtungen während der Visitation (§ 6 Absatz 1 VisG). ²Bei gemeinsam visitierten Kirchengemeinden kann eine gemeinsame Sitzung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden stattfinden. ³Ein Vertreter oder eine Vertreterin des Kirchenamtes oder der entsprechenden kirchlichen Verwaltungsstelle kann mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- (2) Der Visitor oder die Visitorin hat dem Kirchenvorstand Gelegenheit zu geben, sich ihm oder ihr gegenüber in Abwesenheit der jeweiligen Betroffenen über die Amtsführung der Pastoren und Pastorinnen sowie der beruflich Mitarbeitenden zu äußern.
- (3) Der Visitor oder die Visitorin führt mit den in der Kirchengemeinde tätigen Pastoren und Pastorinnen einzelne Gespräche entsprechend Absatz 1.
- (4) ¹Ebenso führt er oder sie Gespräche entsprechend Absatz 1 mit den Gruppen der in der Kirchengemeinde beruflich Tätigen und der ehrenamtlich Tätigen sowie mit dem Gemeindebeirat. ²Diese Gespräche können auch im Rahmen einer gemeinsamen Veranstaltung stattfinden.
- (5) Der Visitor oder die Visitorin hat den beruflich Mitarbeitenden, den leitenden ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie den Mitgliedern der beteiligten Organe Gelegenheit zum Einzelgespräch über ihren Dienst zu geben, in dem sie über ihre Arbeit berichten und Wünsche und Anregungen äußern können.

§ 8

Kontakte zu anderen Stellen

- (1) Mitglieder des Visitationsteams sollen die Einrichtungen der Kirchengemeinde besuchen.

- (2) Ein Mitglied des Visitationsteams soll ein Gespräch mit den Lehrkräften für evangelische Religion an den Schulen im Bereich der Kirchengemeinde führen.
- (3) Die Mitglieder des Visitationsteams sollen Gespräche mit politischen Repräsentanten führen, im Bereich der Kirchengemeinde vorhandene diakonische Einrichtungen, nicht-kirchliche Behörden, Vereine, Verbände und Einrichtungen besuchen und bestrebt sein, Kontakt zu Selbsthilfegruppen und regionalen Initiativen aufzunehmen.

§ 9

Mitwirkung des Patronats und des Visitationsteams

1An allen Visitationsveranstaltungen und den Gesprächen mit Ausnahme der Einzelgespräche kann der Patron oder die Patronin teilnehmen. 2Inwieweit einzelne Mitglieder des Visitationsteams an Gesprächen teilnehmen, entscheidet der Visitor oder die Visitorin.

§ 10

Beurteilungen

1Soweit über beruflich Mitarbeitende im Rahmen des Visitationsberichtes Beurteilungen abgegeben werden, sind die Beurteilungen schriftlich abzugeben. 2Den Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich zu der Beurteilung zu äußern.

§ 11

Visitationsbericht und Abschluss der Visitation

- (1) 1Der Visitor oder die Visitorin erstellt einen Visitationsbericht, der der Gliederung des Gemeindeberichtes folgt. 2Darin sind auch bereits getroffene Zielvereinbarungen festzuhalten.
- (2) 1Der Visitationsbericht ist in vierfacher Ausfertigung zu erstellen. 2Spätestens drei Monate nach dem Visitationssonntag ist eine Ausfertigung dem Kirchenvorstand der visitierten Kirchengemeinde zu übersenden, je eine weitere Ausfertigung mit den vorliegenden Visitationsunterlagen dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin sowie dem Landeskirchenamt. 3Eine Ausfertigung mit den Visitationsunterlagen verbleibt bei dem Visitor oder der Visitorin. 4Der Visitationsbericht ist wesentlicher Inhalt des Nachgesprächs nach § 7 Absatz 1 Satz 2 VisG. 5Wenn bereits während der Visitation Zielvereinbarungen getroffen worden sind, können der Visitor oder die Visitorin und der Kirchenvorstand einvernehmlich auf das Nachgespräch verzichten.
- (3) Der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin erklärt schriftlich innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Visitationsberichtes den Abschluss der Visitation.
- (4) Der Kirchenvorstand soll den Betroffenen die Ergebnisse der Visitation in geeigneter Weise bekanntgeben.

§ 12

Folgegespräch

- (1) ¹In dem auf die Visitation folgenden Jahr führt der Visitor oder die Visitorin ein Folgegespräch gemäß § 9 Absatz 1 VisG. ²Inhalt dieses Gespräches sollen im Wesentlichen die getroffenen Zielvereinbarungen sein. ³Maßgebend für die Bestimmung des Jahres, in dem das Folgegespräch geführt wird, ist der Zeitpunkt des Visitationsgottesdienstes nach § 6 (Visitationssonntag).
- (2) Mitglieder des Visitationsteams können in geeignetem Umfang an dem Folgegespräch beteiligt werden.

§ 13

Visitation in Superintendenturgemeinden

¹Für die Visitation in einer Kirchengemeinde, in der der Superintendent oder die Superintendentin eine Pfarrstelle innehat, gelten die vorgenannten Regelungen entsprechend mit der Maßgabe, dass die Visitation durch den Landessuperintendenten oder die Landessuperintendentin durchzuführen ist. ²Die Visitation ist möglichst als eigenständige Visitation durchzuführen, kann aber auch mit der Kirchenkreisvisitation verbunden werden. ³Vorab entscheidet der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin im Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand, ob die Superintendenturgemeinde eigenständig oder entsprechend § 3 VisG gemeinsam mit anderen Kirchengemeinden visitiert werden soll.

II. Visitation in Kirchenkreisen

§ 14

Termin der Visitation, Unterrichtung

- (1) Die Visitation in den Kirchenkreisen ist in der Regel alle sechs Jahre durchzuführen.
- (2) ¹Die Kirchenkreise werden von dem Landessuperintendenten (Visitor) oder der Landessuperintendentin (Visitorin) visitiert. ²Spätestens neun Monate vor der Visitation unterrichtet der Visitor oder die Visitorin über die vorgesehene Visitation und den Visitationstermin
- a) den Kirchenkreis,
 - b) den Kirchenkreisarchivpfleger oder die Kirchenkreisarchivpflegerin mit der Bitte, dem Visitor oder der Visitorin rechtzeitig vor der Visitation einen Bericht über das Archiv, die Registratur sowie über Schriftstücke und Druckwerke von geschichtlichem Wert zuzuleiten,
 - c) den Kirchenmusikdirektor oder die Kirchenmusikdirektorin, das Landesjugendpfarramt, das Diakonische Werk der Landeskirche und gegebenenfalls weitere Fachstellen

mit dem Hinweis, dass diese Stellen Gelegenheit haben, zur Arbeit des Kirchenkreises und zur Umsetzung der Konzepte in den Handlungsfeldern, für die die Landeskirche nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes Grundstandards erlassen hat, Stellung zu nehmen,

- d) das Landeskirchenamt.

§ 15

Vorbereitung der Visitation, Ablauf

(1) 1Zur Vorbereitung der Visitation erstellt der Kirchenkreis einen Kirchenkreisbericht nach § 5 VisG und leitet ihn rechtzeitig dem Visitor oder der Visitorin zu. 2Hat das Landeskirchenamt Leitfragen erstellt, so sind diese der Gliederung des Kirchenkreisberichtes zugrunde zu legen. 3Der Bericht soll auf die Konzepte in den Handlungsfeldern, für die die Landeskirche nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes Grundstandards erlassen hat, Bezug nehmen. 4Der Visitor oder die Visitorin kann im Vorfeld die Leitfragen durch kirchenkreisspezifische Fragen und Hinweise ergänzen.

(2) Der Visitor oder die Visitorin soll den Verlauf der Visitation vor ihrem Beginn mit dem Superintendenten oder der Superintendentin und dem Kirchenkreisvorstand erörtern; dabei ist insbesondere Folgendes festzulegen:

- a) Termin für die Abgabe des Kirchenkreisberichtes,
- b) Termin des Visitationsgottesdienstes, in dem in der Regel der Superintendent oder die Superintendentin die Predigt hält, Festlegung des Predigttextes und Termin für die Abgabe der Predigt in schriftlicher Form,
- c) Zeitpunkt und Art im Rahmen der Visitation vorgesehener anderer Veranstaltungen, Besuche und Kontakte,
- d) Termin für eine Sitzung des Kirchenkreisvorstandes,
- e) Termin für eine Sitzung des Pfarrkonvents oder der Kirchenkreiskonferenz,
- f) Termin für einen Besuch im Kirchenamt oder in der entsprechenden kirchlichen Verwaltungsstelle,
- g) Termine für Besuche in Werken, Einrichtungen und Diensten des Kirchenkreises, der Diakonie und der Landeskirche,
- h) Termine für Sitzungen mit verantwortlichen Stellen von Zusammenschlüssen als Träger insbesondere von Kindertagesstätten, Diakonischen Einrichtungen und Werken in einem Kirchenkreis oder zusammen mit anderen Kirchenkreisen,
- i) Termin für eine Sitzung des Kirchenkreistages in zeitlicher Nähe zum Visitationstermin,
- j) Termine für Gespräche mit den Prädikanten und Prädikantinnen im Kirchenkreis,

- k) Termin für ein Treffen mit örtlichen Vertreterinnen und Vertretern von Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Niedersachsen sowie gegebenenfalls anderer Konfessionen und Glaubensgemeinschaften,
- l) Termin, zu dem der Visitor oder die Visitorin Gelegenheit gibt, Wünsche und Beschwerden vorzubringen.

§ 16

Information der Öffentlichkeit

- (1) ¹Die Visitation ist allen Kirchen- und Kapellengemeinden im Kirchenkreis rechtzeitig mitzuteilen und in deren Gottesdiensten an den beiden ihr vorausgehenden Sonntagen abzukündigen. ²Auf die Visitation und die öffentlichen Visitationsveranstaltungen ist außerdem auf andere ortsübliche Weise hinzuweisen.
- (2) Bei der Abkündigung ist der Termin bekanntzugeben, zu dem der Visitor oder die Visitorin Gelegenheit gibt, Wünsche oder Beschwerden vorzubringen.

§ 17

Gespräche mit dem Kirchenkreisvorstand und der Mitarbeiterschaft

- (1) ¹Der Visitor oder die Visitorin erörtert mit dem Kirchenkreisvorstand in einer Sitzung, die er oder sie leitet, den Kirchenkreisbericht, die Fachberichte und seine oder ihre Beobachtungen während der Visitation (§ 6 Absätze 1 und 5 VisG). ²Der zuständige Vertreter oder die zuständige Vertreterin des Kirchenamtes oder der entsprechenden kirchlichen Verwaltungsstelle nimmt an der Sitzung teil. ³Der oder die Vorsitzende des Kirchenkreistages soll an der Sitzung teilnehmen.
- (2) Der Visitor oder die Visitorin hat dem Kirchenkreisvorstand Gelegenheit zu geben, sich ihm oder ihr gegenüber in Abwesenheit der jeweiligen Betroffenen über die Amtsführung des Superintendenten oder der Superintendentin sowie der beruflich Mitarbeitenden zu äußern.
- (3) Der Visitor oder die Visitorin führt mit den beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden des Kirchenkreises ebenfalls Gespräche entsprechend Absatz 1.
- (4) ¹Der Visitor oder die Visitorin nimmt an einer Sitzung des Pfarrkonvents oder der Kirchenkreiskonferenz teil. ²Er oder sie hat auch die Möglichkeit, ein Gespräch mit dem Pfarrkonvent in Abwesenheit des Superintendenten oder der Superintendentin zu führen. ³Auf Antrag des Pfarrkonvents ist ein solches Gespräch zu führen.
- (5) Der Visitor oder die Visitorin hat den beruflich Mitarbeitenden des Kirchenkreises, den leitenden ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie den Mitgliedern der beteiligten Organe Gelegenheit zum Einzelgespräch über ihren Dienst zu geben, in dem sie über ihre Arbeit berichten und Wünsche und Anregungen äußern können.

§ 18

Kontakte zu anderen Stellen

- (1) Der Visitor oder die Visitorin soll Gespräche mit politischen Repräsentanten führen, im Bereich des Kirchenkreises vorhandene diakonische Einrichtungen, nichtkirchliche Behörden, Vereine, Verbände und Einrichtungen besuchen und bestrebt sein, Kontakt zu Selbsthilfegruppen und regionalen Initiativen aufzunehmen.
- (2) ¹Der Visitor oder die Visitorin soll ein Gespräch mit der Vertretung der Schulen führen, insbesondere mit den Lehrkräften für evangelische Religion. ²Die mit der Einsichtnahme in den evangelischen Religionsunterricht beauftragte Stelle des staatlichen Schuldienstes ist rechtzeitig zu beteiligen.

§ 19

Gespräch mit dem Superintendenten oder der Superintendentin

- ¹Der Visitor oder die Visitorin führt mit dem Superintendenten oder der Superintendentin ein vertrauliches Gespräch. ²Dabei sind neben der Amtsführung auch das Zusammenwirken der mit der Ausübung der Verkündigung im Kirchenkreis Beauftragten sowie der Leitungsorgane im Kirchenkreis zu erörtern.

§ 20

Beurteilungen

- ¹Soweit über beruflich Mitarbeitende im Rahmen des Visitationsberichtes Beurteilungen abgegeben werden, sind die Beurteilungen schriftlich abzugeben. ²Den Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich zu der Beurteilung zu äußern.

§ 21

Visitationsbericht

- (1) ¹Der Visitor oder die Visitorin erstellt einen Visitationsbericht, der der Gliederung des Kirchenkreisberichtes folgt. ²Darin sind auch bereits getroffene Zielvereinbarungen festzuhalten.
- (2) ¹Der Visitor oder die Visitorin soll im Visitationsbericht auch dazu Stellung nehmen, ob und inwieweit die Konzepte des Kirchenkreises in den Handlungsfeldern, für die die Landeskirche nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes Grundstandards erlassen hat, umgesetzt werden. ²Er oder sie kann Hinweise für die Fortentwicklung dieser Konzepte geben. ³Die Fortentwicklung dieser Konzepte kann auch Gegenstand von Zielvereinbarungen nach Absatz 1 sein.
- (3) ¹Der Visitationsbericht ist in dreifacher Ausfertigung zu erstellen. ²Spätestens drei Monate nach dem Visitationssonntag ist eine Ausfertigung dem Kirchenkreisvorstand und eine weitere Ausfertigung mit den vorliegenden Visitationsunterlagen dem Landeskir-

chenamt zu übersenden. ³Eine Ausfertigung mit den Visitationsunterlagen verbleibt bei dem Visitor oder der Visitorin. ⁴Der Visitationsbericht ist wesentlicher Inhalt des Nachgesprächs nach § 7 Absatz 1 Satz 2 VisG. ⁵Wenn bereits während der Visitation Zielvereinbarungen getroffen worden sind, können der Visitor oder die Visitorin und der Kirchenkreisvorstand einvernehmlich auf das Nachgespräch verzichten.

(4) Das Landeskirchenamt erklärt schriftlich innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Visitationsberichtes den Abschluss der Visitation.

(5) Der Kirchenkreisvorstand soll die Ergebnisse der Visitation in geeigneter Weise den Betroffenen bekanntgeben.

§ 22

Folgegespräch

¹In dem auf die Visitation folgenden Jahr führt der Visitor oder die Visitorin mit dem Superintendenten oder der Superintendentin und dem Kirchenkreisvorstand ein Folgegespräch gemäß § 9 VisG, zu dem der oder die Vorsitzende des Kirchenkreistages hinzuzuziehen ist. ²Inhalt dieses Gespräches sollen im Wesentlichen die getroffenen Zielvereinbarungen sein. ³Maßgebend für die Bestimmung des Jahres, in dem das Folgegespräch geführt wird, ist der Zeitpunkt des Visitationsgottesdienstes nach § 5 Absätze 4 und 5 VisG.

III. Sonstige Visitationen

§ 23

Anordnung der Visitation

(1) Für andere kirchliche Körperschaften, Werke, Einrichtungen und Dienste (Einrichtungen) werden Visitationen auf Vorschlag des Landeskirchenamtes vom Bischofsrat angeordnet.

(2) Wo Aufsichtsrechte der Landeskirche nicht bestehen, bedarf es für die Anordnung der Visitation eines Antrags der Einrichtung; ein Anspruch auf Visitation besteht insoweit jedoch nicht.

(3) ¹Der Visitor oder die Visitorin bestimmt die Art und Weise, in der die Visitation anzukündigen und an wen diese Ankündigung zu richten ist. ²Dabei ist darauf hinzuweisen, wann Gelegenheit besteht, bei dem Visitor oder der Visitorin Wünsche und Beschwerden vorzubringen.

§ 24

Visitierende

1Bei der Anordnung der Visitation bestimmt der Bischofsrat im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt den Visitor oder die Visitorin, der oder die ein Visitationsteam bilden kann. 2Bei Einrichtungen, die Mitglied im Diakonischen Werk der Landeskirche sind, soll ein Vertreter oder eine Vertreterin des Diakonischen Werkes beteiligt werden.

§ 25

Ablauf der Visitation

(1) 1Der Visitor oder die Visitorin trifft mit der zu visitierenden Einrichtung die erforderlichen Absprachen über den zeitlichen Ablauf und die Gestaltung der Visitationsveranstaltungen. 2Dabei ist auch festzulegen, in welcher Form die Einrichtung einen Bericht in entsprechender Anwendung von § 5 VisG erstellt.

(2) Bei den Gesprächen mit Organen der zu visitierenden Einrichtungen ist diesen Gelegenheit zu geben, sich in Abwesenheit der betroffenen Pastoren oder Pastorinnen und der beruflich Mitarbeitenden über deren Dienst zu äußern.

(3) Für die Durchführung der Visitation gelten im Übrigen die Vorschriften über die Gemeindevisitation und die Kirchenkreisvisitation sinngemäß.

§ 26

Visitationsbericht

(1) 1Der Visitor oder die Visitorin erstellt einen Visitationsbericht in dreifacher Ausfertigung. 2Spätestens drei Monate nach dem Visitationssonntag oder, wenn kein Visitationsgottesdienst stattgefunden hat, nach dem letzten Visitationstermin ist je eine Ausfertigung der visitierten Einrichtung, dem Landesbischof oder der Landesbischöfin sowie dem Landeskirchenamt zu übersenden.

(2) 1Der Landesbischof oder die Landesbischöfin bestätigt innerhalb von drei Monaten den Eingang des Visitationsberichtes und erklärt den Abschluss der Visitation. 2Er oder sie kann gegenüber der visitierten Einrichtung eine Stellungnahme zum Visitationsbericht abgeben. 3Je eine Abschrift der Stellungnahme ist dem Visitor oder der Visitorin und dem Landeskirchenamt zuzuleiten. 4Die Stellungnahme ist den Betroffenen in geeigneter Weise bekanntzugeben.

(3) Die in den Abschnitten I und II getroffenen Bestimmungen über Zielvereinbarungen, ein Nachgespräch und ein Folgegespräch gelten sinngemäß auch für die sonstigen Visitationen.

§ 27

Kirchlicher Dienst in großen diakonischen Einrichtungen und in Anstaltsgemeinden

- (1) ¹Die Visitation in Anstaltsgemeinden ist in der Regel alle sechs Jahre durchzuführen. ²Sie wird auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Landeskirchenamtes vom Bischofsrat angeordnet. ³Bei der Anordnung der Visitation bestimmt der Bischofsrat im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt den Visitor oder die Visitorin.
- (2) Die Visitation des kirchlichen Dienstes in großen diakonischen Einrichtungen und in Anstaltsgemeinden beschränkt sich im Wesentlichen auf:
- a) die Einbindung des kirchlichen Dienstes und der Anstaltsgemeinde in die Einrichtung,
 - b) den pfarramtlichen Dienst und dessen finanzielle Ausstattung,
 - c) die Tätigkeit des Gremiums, das Aufgaben eines Kirchenvorstandes wahrnimmt,
 - d) die dem kirchlichen Dienst gewidmeten Räume und Gebäude.
- (3) ¹An der Visitation ist ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin der Diakonie beratend zu beteiligen. ²Der Bischofsrat bestellt diese Person auf Vorschlag des Diakonischen Werkes der Landeskirche.
- (4) Die Durchführung der Visitation richtet sich im Übrigen nach den §§ 23 ff.

IV. Schlussvorschrift

§ 28

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung zur Durchführung von Visitationen vom 17. Oktober 1997 (Kirchl. Amtsbl. S. 266), zuletzt geändert durch die Rechtsverordnung vom 15. Dezember 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 274), außer Kraft.